

Position

zum BMJV-Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Musterfeststellungsklage vom 16. März 2018

Ansprechpartner zum Thema

Geschäftsführung Klaus Bräunig

Abteilungsleiter Dr. Ralf Scheibach Tel. 030-897842-260 scheibach@vda.de

1) Einführung – inhärente Missbrauchsrisiken

Der VDA hält die vorgeschlagene Einführung einer Musterfeststellungsklage für Zivilrechtsverhältnisse für weder erforderlich noch für den Gesetzgeber ausreichend begründet. Diese Musterfeststellungsklage kann nicht als akzeptable Alternative zu einer Sammelklage oder einer Musterleistungsklage angesehen werden. Weiterhin ist zu besorgen, dass das zeitlich gesteckte Ziel der Inkraftsetzung des neuen Klageverfahrens noch in diesem Jahr eine gründliche Behandlung dieser komplexen Prozessmaterie im Gesetzgebungsverfahren verhindert. Dies kann weder im Sinne des Gesetzgebers noch der betroffenen Verbraucher und Unternehmen sein.

Die Einführung von Verbandsklagen mit dem Ziel eines Musterfeststellungsurteils begegnet weiter erheblichen Bedenken hinsichtlich ihres Nutzens zur Förderung von Verbraucherinteressen; ihre negativen Auswirkungen auf die gewerbliche Wirtschaft sind nicht vertretbar, insbesondere vielen direkt betroffenen kleineren und mittleren Unternehmen gegenüber. Kostenträchtige Geschäftsmodelle für Prozessvertreter kann der Entwurf nicht ausschließen. Ebenso können Verbände - auch in Verbindung mit Anwaltsorganisationen - in dem Vorhaben einen Anreiz sehen, ihre Tätigkeit mit Musterklagen ganz oder teilweise zu finanzieren.

Der Vorschlag zur Einführung von Musterfeststellungklagen bietet auch in der jetzt vorliegenden Fassung – ebenso wie Sammelklagen – zu große Missbrauchsrisiken. Die problematischen Parallelen zu den US-Class-Actions sind unübersehbar. Die rechtlichen Hürden für die anzumeldenden Verbraucheransprüche sind denkbar gering, für Es muss in diesem Zusammenhang zudem berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber eine Änderung des materiellen Rechts, also das Recht der Sachmängelhaftung, nicht anstrebt. Für die Sachmängelhaftung bei Neufahrzeugen bzw. Ansprüche während der kaufrechtlichen Verjährungsfrist bleibt weiter im Einzelfall zu klären, wie eine Reparatur technisch bei welchem Fahrzeugtyp mit welchem Aufwand auszuführen ist.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass Kraftfahrzeuge ganz überwiegend von Händlern verkauft werden, also kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs). Bei Musterklagen müssten also KMUs die Gerichtsverfahren bestreiten. Die klageberechtigten Verbraucherverbände verfügen über eigene Rechtsabteilungen und teilweise zusätzlich auch noch über eine Vertragsanwaltsorganisation, die entweder aus eigenem Interesse oder veranlasst von den Vereinsmitgliedern, die kein eigenes Klagerisiko tragen müssen, gegen den Handel von Verbrauchsgütern vorgehen können. Im Kfz-Bereich sind dies vor allem Handels- und Werkstattbetriebe, die sich kaum gegen große Verbraucherorganisationen zur Wehr setzen können, sei es im vorprozessualen Bereich mit entsprechender medialer Begleitung oder im Gerichtsverfahren selbst.

Das BMJV begründet den Gesetzentwurf einer Musterfeststellungsklage mit dem Ziel, unrechtmäßigen Verhaltensweisen von Anbietern gegenüber Verbrauchern mit einem neuen Instrument des kollektiven Rechtsschutzes zu begegnen. Dabei stehen die vermeintlich effektive und verbesserte Durchsetzung von Verbraucherinteressen und der Schutz des lauteren Wettbewerbs im Vordergrund. Diesem Anspruch wird jedoch durch die Klagemöglichkeiten, die die deutsche Rechtsordnung bereits heute vorsieht, längst vollumfänglich Rechnung getragen.

So gibt es bereits die Möglichkeit mit dem Mittel der Streitgenossenschaft, der Nebenintervention, der Verfahrensverbindung, der Einziehungsklage, der Verbandsklage oder dem Kapitalanleger-Musterverfahren Dritte in ein Gerichtsverfahren einzubeziehen, oder Verbraucherinteressen prozessual gebündelt durchzusetzen. Auch der lautere Wettbewerb ist darüber hinaus bereits durch die bestehenden Regelungen des UWG und des UnterlassungsklagenG angemessen geschützt.

2) Keine Notwendigkeit für Musterfeststellungsverfahren

Die Gesetzesbegründung vermischt Verbraucherinteressen und Wettbewerbsschutz. Unlautere Wettbewerbsvorteile durch Rechtsbruch werden bereits durch Abmahnungen auf Basis von § 4a UWG wirksam unterbunden. Es ist zudem nicht zu erkennen, warum die Einführung einer Musterfeststellungsklage zu einer effektiveren Durchsetzung von Verbraucherinteressen und einem größeren Schutz des lauteren Wettbewerbs führen sollte. Eine Begründung kann der Entwurf dement-sprechend auch nicht liefern.

Dem Entwurf mangelt es an einem tragenden Rechtfertigungsansatz. Deutschland gehört im Bereich des Zugangs zum Recht weltweit zu den führenden Staaten. Der "Rule of Law Index 2016" (Factor 7: Civil Justice) führt Deutschland im Bereich "Zivilrecht" an zweiter Stelle im globalen Vergleich auf. Dabei wird u. a. auch der Zugang zum Zivilrechtssystem berücksichtigt. Der Gesetzentwurf sagt selbst, dass sich der Individualrechtschutz unter der ZPO bewährt habe. Er behauptet im Widerspruch dazu aber gleichzeitig, dass das Zivilrecht immer wichtiger würde und es daher einer Musterfeststellungsklage bedürfe. Es fehlt jedoch die Begründung für diese Behauptung. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein ausreichender Rechtsschutz über Individualklagen gewährt wird, bleibt unklar, woraus die Notwendigkeit einer Musterfeststellungsklage resultieren soll. Stattdessen eröffnen sich durch den Entwurf zu Lasten der Industrie und der Verbraucher zahlreiche Missbrauchsmöglichkeiten und Mitnahmeeffekte. Dies führt im Ergebnis zu einer Verwässerung des Verbraucherschutzes.

Die fehlende Notwendigkeit für die Einführung einer Musterfeststellungsklage lässt sich an folgenden Beispielen festmachen:

 Das jeweilige Musterverfahren wird ein Gewicht erhalten, welches dem Rechtsfrieden abträglich ist. Insbesondere "fördert" § 610 Abs. 1 ZPO-E einen unerwünschten Wettlauf potentieller Musterkläger (das zeigt sich in anderen Jurisdiktionen leider schon heute) und führt zu einem erhöhten Risiko unsubstantiierter Klagen (so wurde z.B. in einem Land nach Erscheinen eines Zeitungsartikels innerhalb von 24h eine Sammelklage ohne substantiierten Vortrag erhoben) und damit zu einem im Ergebnis schlechteren Rechtschutz für die Verbraucher und einer zusätzlichen Belastung der Gerichte.

- Bezüglich der in Deutschland bestehenden Individualrechtsschutzmöglichkeiten sollte auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungshilfe für die erste anwaltliche Beratung und das Institut der Prozesskostenhilfe berücksichtigt werden. Beide Institute tragen maßgeblich dazu bei, dass jeder in Deutschland einen effektiven Zugang zum Recht erhalten kann. Eines Gruppenverfahrens bedarf es dazu nicht.
- Anwalts- und Gerichtskosten sind von jeher abschließend im RVG und GKG geregelt. Jeder Kläger kann daher bereits vor Einreichung einer Klage die Kosten des Rechtsstreits auf Basis der gesetzlichen Gebühren planungssicher kalkulieren. Zudem sind im Vergleich zu den USA oder anderen Ländern die gesetzlichen Anwalts- und Gerichtsgebühren in Deutschland vergleichsweise niedrig, so dass der einzelne Verbraucher seinen Anspruch auf rechtliches Gehör sowie sein Rechtschutzinteresse schnell, effizient und zu überschaubaren Kosten durchsetzen kann. Weitere unübersehbare Kosten, wie z.B. in den USA für die Durchführung einer umfänglichen Pre-Trial Discovery, entstehen in Deutschland ebenfalls nicht.
- Die Musterfeststellungsklage ist per se nicht geeignet, das "rationale Desinteresse" an einer Klagerhebung zu überwinden. Verbraucher, die sich aus rationalen Gründen gegen eine Klage entscheiden, treffen diese Entscheidung nicht nur aufgrund negativer Erfolgsaussicht der Klage, sondern machen ihre Entscheidung auch von anderen Faktoren abhängig. Die Musterfeststellungsklage gibt den Verbrauchern aber nur ein gewisses Präjudiz für das Bestehen eines Anspruchsgrundes. Sie lässt alle übrigen rationalen Erwägungen der Verbraucher unbeeinflusst. Der Verbraucher bleibt gehalten, beispielsweise haftungsbegründende und haftungsausfüllende Kausalität in einem separaten Prozess geltend zu machen. Das rationale Desinteresse welches auch an einem Leistungsklageverfahren besteht wird insoweit nicht beseitigt.

3) Rechtsunsicherheiten und Interessenkonflikte bei Verbandsmusterklagen

Der vorgelegte Gesetzentwurf offenbart mit seinen vielen unbestimmten Rechtsbegriffen Schwächen, die zu Rechtsunsicherheiten und potentiellen Interessenkonflikten führen würden, wie die nachstehenden Beispiele zeigen.

POSITION

(a) Zugang zum Musterverfahren

Grundsätzlich sollen nur Verbraucherverbände Zugang zur Musterfeststellungsklage erhalten. Da schon bei der Registrierung klagebefugter dt. Verbände keine ausreichende Kontrolle hinsichtlich Zielsetzung und Finanzierung erfolgen kann und dies erst recht nicht bei den ebenfalls klageberechtigten EU-Verbänden geleistet werden kann, müssen ernsthafte Zweifel hinsichtlich der Klagebefugnis nach § 606 Abs.1 ZPO-E erhoben werden. Zudem könnten die Verbraucherverbände versucht sein, ihre neugewonnene Position als Partei zur Mitgliederwerbung verwenden, da sie ihre Dienste, ähnlich wie die Mietervereine, nur Mitgliedern anbieten. Etwaige Erträge aus ihrer Tätigkeit als Kläger könnten so zur (offenen oder verdeckten) Finanzierung der Verbandsarbeit verwendet werden.

Bei Verbraucherverbänden stellt sich darüber hinaus die Frage nach möglichen Szenarien mit Erpressungspotential. Anders als die zur Neutralität verpflichteten Industrie- und Handelskammern sind diese als in der Regel eingetragene (Ideal)-Vereine lediglich ihrem Vereinszweck verpflichtet. Wird ihnen nun durch den Entwurf die Möglichkeit zur Erhebung von Musterfeststellungsklagen eingeräumt, läge es alleine im eigenen, freien Ermessen des jeweiligen Verbraucherverbandes, ob und ggf. welche(n) Händler, Werkstatt oder Hersteller er verklagt. Gerade aus der Perspektive der Automobilwirtschaft ist zu befürchten, dass Verbraucherverbände durch den vorliegenden Entwurf ein Druckmittel in die Hand bekämen, um etwa mit der Androhung eines Musterverfahrens das Marktverhalten bestimmter kleinerer Unternehmen sach- und marktfremd zu beeinflussen. Diese Situation kann ordnungspolitisch nicht erwünscht sein.

Hinsichtlich der in § 606 Abs. 2 Nr.1 ZPO-E vorgenommenen Definition der "Glaubhaftmachung […], dass von den Feststellungszielen Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens zehn Betroffenen abhängen" ist ebenfalls vieles unklar. Handelt es sich bei der "Glaubhaftmachung" für die Existenz einer solchen Zahl um eine Prozessvoraussetzung? Welche Anforderungen sind hinsichtlich der Darlegungs- und Beweislast an die Glaubhaftmachung zu stellen? Gerade angesichts einer so offenen Formulierung muss der Eindruck entstehen, dass die Prüfung der Zulässigkeit einer Musterfeststellungsklage vereinfacht erfolgen soll.

Zu gering sind die von § 606 Abs. 2 ZPO-E gewählten Zulässigkeitsanforderungen von 10 betroffenen Verbrauchern für die Klageerhebung und 50 Verbrauchern für die spätere Eintragung ins Klageregister. Beide quantitativen Voraussetzungen erscheinen für das Risiko der betroffenen Unternehmen als zu gering und müssen erheblich angehoben werden.

Das von § 608 Abs.1 ZPO-E gewählte Fristende für die Anmeldung von Ansprüchen kann nicht auf das Ende des Tages der mündlichen Verhandlung gelegt werden, da die Gerichte in der Regel eine erste Einschätzung der Erfolgsaussichten einer Klage vornehmen. Hier ist ein früherer Termin zu wählen wie etwa der Tag, an dem der Termin zur mündlichen Verhandlung veröffentlicht wurde.

(b) Verbindlichkeit des Feststellungsurteils

Auch für die Musterfeststellungsklage gelten zahlreichen Einschränkungen hinsichtlich der Verbindlichkeit ihrer Ergebnisse. Zunächst unterliegen sie weiterhin dem üblichen Rechtsmittel- und Instanzenweg. Zudem ist zur Durchsetzung des individuellen Anspruchs nach einer erfolgreichen Musterfeststellungsklage weiterhin eine Leistungsklage im ordentlichen Verfahren erforderlich. Es entstehen damit schwer durchdringbare Parallelstrukturen. Diese belasten die Beklagtenseite, ohne dem klagenden Verbraucher einen greifbaren Vorteil zu bieten.

Zwar ist mit § 613 Abs.1 ZPO-E eine Bindungswirkung für Kläger und Beklage vorgesehen, doch kann der Verbraucher nach Abs.1 Nr. 2 diese Wirkung beschränken, indem er selbst zusätzlich Klage erhebt, nachdem das Musterverfahren im Klageregister bekannt gemacht worden ist. Hier findet weiterhin eine nicht gerechtfertigte Bevorteilung der Klägerseite statt.

Eine weitere Belastung für alle Beteiligten sieht § 613 Abs. 2 ZPO-E des Gesetzentwurfs vor: selbst wenn der Kläger bereits eine Leistungsklage erhoben hat, steht ihm das Musterfeststellungsverfahren zur Verfügung. Das ist nicht nur eine Durchbrechung des bisher geltenden Grundsatzes, wonach eine erneute Klage bei bereits anderweitig bestehender Rechtshängigkeit wegen des gleichen Lebenssachverhalts unzulässig ist. Es handelt sich hierbei auch um eine Durchbrechung des bewährten zivilprozessualen Grundsatzes des Vorrangs der Leistungsklage vor der Feststellungsklage.

(c) Kosten

Aufgrund der weitgehenden Kostenfreiheit des Anmeldeverfahrens für die klagenden Verbraucher oder KMU drohen umfassend Missbrauchs- und Mitnahmeeffekte. Dieses Risiko wird im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Stattdessen verweist der Entwurf auf eine allgemeine Kostenersparnis für die beteiligten Parteien hervor. Dem widerspricht der erhebliche sachliche und personelle Mehraufwand der für die beklagten Unternehmen zu erwarten ist. Rechtsabteilungen und Abteilungen für Beschwerdemanagement müssen voraussichtlich personell verstärkt werden, um die erwartete Klageflut zu bearbeiten. Dies umso mehr, wenn unabhängig vom Streitwert die Landgerichte für die Durchführung von Musterfeststellungsklagen zuständig sind. Damit besteht für beklagte Unternehmen Anwaltszwang, was wiederum zu einer Erhöhung der Kosten führt.

Wie im Gesetzentwurf selbst eingeräumt wird, ist eine Kostenersparnis für Verbraucher nur dann zu erwarten, wenn das Musterfeststellungsverfahren selbst zu einer endgültigen Beilegung der Rechtsstreitigkeiten der Anmelder führt. Der Entwurf geht bei den betragsmäßig genannten Einsparungen offensichtlich davon aus, dass es nicht oder jedenfalls nicht in nennenswertem Umfang zu einer Geltendmachung individueller Ansprüche kommt. Dies erscheint einerseits spekulativ, da keinerlei Erfahrungswerte vorliegen. Andererseits erscheint es extrem unwahrscheinlich, dass es nicht doch zu individuellen Leistungsklagen kommt. Dies belegen nicht zuletzt die bisherigen Erfahrungen mit dem

KapMuG. Kommt es in nennenswertem Umfang zu Leistungsklagen, gibt es keine Kosteneinsparungen für die Kläger.

4) Erfahrungen mit (Verbraucher-) Sammelklagen in den USA

Gerade im Automobilbereich gibt es bereits heute umfassende praktische Erfahrungen mit Sammelklagen. Diese Erfahrungswerte belegen bzw. bestärken die gegenüber dem Referentenentwurf geäußerten Bedenken.

(a) Schutz von Verbraucherinteressen

Sammelklagen in den USA sollten nach der Zielsetzung des Gesetzgebers einer effizienteren Durchsetzung von gleichgerichteten Interessen von Gruppen bestimmter Geschädigter dienen. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass diese Absicht weitgehend leerläuft. Im Gegenteil: es kommt häufig zum Missbrauch von Sammelklagen, in dessen Folge nicht nur einzelne Berechtigte keine Entschädigung erlangen, sondern zusätzlich noch von der zukünftigen Geltendmachung von Ansprüchen ausgeschlossen werden.

Erfahrungsgemäß stellen Klägeranwälte in US-Verfahren ihre eigenen Vergütungsinteressen häufig über das Interesse Ihrer Mandanten und damit der Verbraucher an einer adäquaten Schadensersatzzahlung. In der Praxis führt dies oft dazu, dass Vergleichsvereinbarungen angestrebt werden, die zwar hohe Vergütungen für die beteiligten Anwälte, aber im Vergleich hierzu eher niedrige Schadensersatzzahlungen an die Kläger vorsehen. Damit wird Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt, die zukünftige Geltendmachung von Ansprüchen von Verbrauchern maßgeblich einzuschränken.

Diese Methode kann auch im Rahmen der neuen Musterfeststellungsklage zur Anwendung kommen. Damit hätte der Gesetzentwurf das Gegenteil seines erklärten Ziels -Schutz der Verbraucher und des lauteren Wettbewerbs - erreicht, nämlich eine größere Schutzwirkung zugunsten beklagter Unternehmen anstelle der betroffenen Verbraucher.

Mit der Bündelung von Klagen und den institutionellen Klageberechtigten drohen die Musterfeststellungsverfahren auch hierzulande in die Hände von Verbänden bzw. deren Anwälten zu geraten, die ähnlich wie die "Klägerindustrie" in den USA eher ihre eigenen (finanziellen) Interessen, nicht jedoch die der Verbraucher, verfolgen werden.

Selbst wenn Verbrauchersammelklagen in den USA verglichen werden, ist es an der Tagesordnung, dass weniger als 1% der Berechtigten die Vergleichsleistung tatsächlich auch in Anspruch nehmen. Das hängt damit zusammen, dass die auf den einzelnen Sammelkläger jeweils entfallenden Leistungen häufig so niedrig sind, dass die einzelnen Kläger nicht motiviert sind, den Aufwand zur Erlangung dieses Betrages auch tatsächlich auf sich zu nehmen. Trotz zahlreicher gesetzgeberischer und anderer Maßnahmen konnte bis heute die Beteiligungsquote langfristig nicht erhöht werden.

Es wird bezweifelt, dass die Einführung der Musterfeststellungsklage in Deutschland in diesem Zusammenhang zu einem positiveren Ergebnis führen wird als die Sammelklage in den USA. Gewinner sind damit sowohl bei den Sammelklagen in den USA als auch bei der vorgeschlagenen Musterfeststellungsklage die Klägeranwälte, da diese den Anspruch auf die ihnen im Vergleich in garantierter Höhe zugesprochen Gebühren in der Regel vollständig wahrnehmen und auch realisieren.

(b) Verfahrensdauer

Kann ein Vergleich in US-Sammelklagen nicht erreicht werden, werden Klagen häufig zurückgenommen oder nicht weiter vorangetrieben. Damit werden die Kläger in der Regel von jeder Entschädigung ausgeschlossen. Es entspricht der langjährigen Erfahrung, dass ca. zwei Drittel der automobilbezogenen Sammelklagen, welche nicht durch einen Vergleich unter Zuerkennung substantieller Anwaltshonorare, abgeschlossen werden konnten, letztlich zurückgenommen oder wegen fehlender Aktivität abgewiesen wurden.

US-Sammelklagen können sich über Monate oder vielmehr Jahre hinziehen, ohne dass eine Erledigung erfolgt. Dies hängt damit zusammen, dass für den Klägeranwalt keine Motivation besteht, den Fall schnell und effizient zu erledigen. Die Erfahrung zeigt ebenfalls, dass selbst das verbleibende Drittel der Klagen, die nicht sofort zurückgenommen werden, im Durchschnitt für weitere vier Jahre anhängig war, ohne dass eine Erledigung eingetreten wäre. In zahlreichen Fällen war die Klasse der Sammelkläger auch nach Ablauf dieser Periode noch nicht "zertifiziert" und damit über die Zulässigkeit der Klage als Sammelklage an sich noch gar nicht befunden.

(c) Kosten

Lange Verfahrensdauer und eine auf die eigenen finanziellen Interessen fokussierte Anwaltschaft fügen den Klassenmitgliedern erheblichen Schaden zu. Die Kosten für die vergebliche Inanspruchnahme der Justiz trägt der Steuerzahler. Die beklagten Hersteller kalkulieren die Kosten der Rechtsverteidigung in ihre Preise ein, so dass es zu Erhöhungen der Abgabepreise kommt. Hierdurch leiden nicht nur Verbraucher allgemein, sondern auch die Angehörigen der Klasse selbst.

Vergleichsweise Einigungen bei Sammelklagen leiden daher signifikant an dem Umstand, dass für die Kläger-Anwälte keine Motivation besteht, die Klagen zeitnah zu vergleichen. Die Sammelklage hat daher versagt, ein Problem, nämlich die überlange Verfahrensdauer, zu lösen, zu dessen Beseitigung sie u.a. ursprünglich eingeführt worden war.

Durch die komplizierte Ausgestaltung der Musterfeststellungsklage drohen langjährige Verfahren wie in den USA, so dass die Industrie als potentielle Beklagte eine Vielzahl inaktiver Verfahren administrieren muss, ohne dass für den Verbraucher eine Rechtssicherheit durch ein effizientes Verfahren geschaffen wird. Auch die Kosten, die den beklagten Unternehmen bei der Verteidigung von Musterfest-stellungsklagen entstehen werden, müssen voraussichtlich auf die Preise der Produkte umgelegt werden. Den Verbrauchern ist damit langfristig ebenfalls nicht geholfen.

Herausgeber Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)

Behrenstrasse 35, 10117 Berlin

www.vda.de

Stand April 2018

